



Verordnung über die Festlegung eines Leinenzwanges für Hunde

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat mit Beschluss vom 23.02.2015 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1 Leinenzwang

Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden sind Hunde

(1) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Spielplätzen, dem Sportplatz, im Bereich von Schule und Kindergarten, Wohnstraßen bzw. Begegnungszonen sowie innerhalb der „geschlossenen Ortschaft“ nach § 2 Abs. 21 TBO und ausgewiesenen Gassen (siehe gelbe Markierung im angefügten Plan) im Gemeindegebiet von Wattenberg an einer Leine zu führen.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2 Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Wattenberg, am 27.02.2015

Für den Gemeinderat:

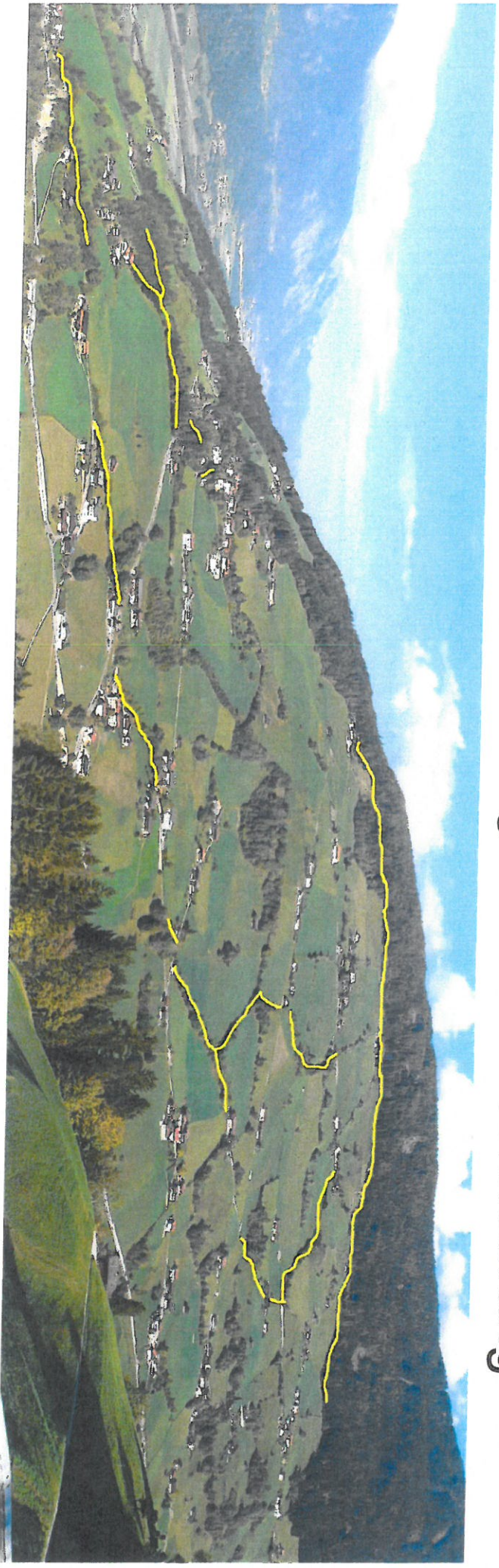
Angeschlagen am: 27.02.2015

Abgenommen am: 16.03.2015

Der Bürgermeister



Übersicht der Gassen für geltenden Leinenzwang



- Erzgasse
- Klarer Wegl
- Achzehner Graben
- Spiltener Gasse
- Felder Gasse
- Boden Gasse
- Millner Gasse
- Stoangasse
- Spazierweg Otter Kohlgrube bis Rieser Aste